1. Ausfertigung

Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202
- Standortzentrum Dorstfeld-West -

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 4 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 14.11.2002 die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 12 ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 202 und umfasst im Stadtbezirk Innenstadt-West, Ortsteil Dortmund-Dorstfeld, das Gebiet zwischen Mallinckrodtstraße (OW III a), Emscher, einem ca. 120 m tiefen Bereich südlich der Höfkerstraße, Arminiusstraße, Wittener Straße, Bahnstrecke Dortmund - Bochum und S-Bahn-Strecke Dortmund-Hbf - Dortmund-Mengede.

§ 2
Inhalt der Änderung

1. Baunutzungsverordnung 1990

 Für den gesamten Geltungsbereich der Änderung Nr. 12 (zugleich Geltungsbereich des Bebauungsplanes In W 202) gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - Baunutzungsverordnung (BauNVO) - in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132).

2. Ausschluss von Nutzungen - geltend für alle Gewerbegebiete (GE-Gebiete):

 Nach § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 BauNVO sind in den Gewerbegebieten Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, nicht zulässig. Hiervon unberührt bleiben Betriebe des Kfz-Handwerks mit räumlich angegliedertem Kfz- und/oder Caravanverkauf sowie Betriebe mit Kfz- und/oder Caravanersatzteil- bzw. -zubehörverkauf.

 Ausnahmsweise zulässig sind an Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben, wenn sie in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit einem Handwerks- oder anderen Gewerbebetrieb stehen und deren Summe an Verkaufs- und Ausstellungsflächen

...

unter der Größe der Geschossfläche des Handwerks- oder anderen Gewerbebetriebsteiles liegt.

Die Änderung, Nutzungsänderung und Erneuerung der bestehenden großflächigen Einzelhandelsbetriebe ist in den Gewerbegebieten nur ausnahmsweise zulässig, wenn die vorhandene Geschossfläche dadurch nicht vergrößert wird und negative Auswirkungen auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO (u.a. Auswirkungen auf die Versorgungsbereiche in den städtischen Nebenzentren und Zentren durch großflächige Einzelhandelsbetriebe mit wenigen Sortimenten) nicht eintreten und das Vorhaben mit dem Gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept nach Ratsbeschluss aus dem Jahre 1999 vereinbar ist (§ 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 10 BauNVO).

3. Ausschluss von Nutzungen - geltend für alle Mischgebiete (MI-Gebiete):

 In den Mischgebieten sind die nach § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO genannten Nutzungen (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) sowie die Ausnahmen nach § 6 Abs. 3 BauNVO (Vergnügungsstätten im Sinne des § 4 a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO) nicht Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

§ 3
Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 - Standortzentrum Dorstfeld-West - tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 11.10.2002.

Dortmund, 10.12.02

Dr. Gerhard Langemeyer
Oberbürgermeister

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am 27.06.2001 nach § 2 Abs. 1 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl. III FNA 213-1) i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan In W 202 zu ändern (Änderung Nr. 12) und die Bürger/-innen nach § 3 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen. Dortmund, Oberbürgermeister Ratsmitglied	Die Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom bis stattgefunden. Dortmund, Abteilungsleiter
Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung und Wohnen hat am nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB beschlossen, diesen Entwurf der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Dortmund, Oberbürgermeister Ratsmitglied	Dieser Entwurf der Bebauungsplan-Änderung mit Begründung hat nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Dortmund, Abteilungsleiter
Der Rat der Stadt hat am 14.11.2002 nach § 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. den §§ 7 und 41 Abs. 1 GO NRW diese Bebauungsplan-Änderung als Satzung beschlossen. Dortmund, 10.12.02 Langemeyer Hahn Oberbürgermeister Ratsmitglied	Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 mit dem Beschluss des Rates vom 14.11.2002 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gem. § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind. Dortmund, 10.12.02 Langemeyer Oberbürgermeister
Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 51 vom 20.12.2002 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 12 des Bebauungsplanes In W 202 in Kraft getreten. Dortmund, 12.01.03 Abteilungsleiter	